

5./X. 1917

2

Bekanntmachung

über

die Abgabe von Brot an Brothändler.

Für die Abgabe von Brot an Wiederverkäufer wird auf Grund der §§ 57, 79, Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung angeordnet:

§ 1.

Vom 6. Oktober 1917 an dürfen Brothändler Brot zur Abgabe an die Wiederverkäufer nur bei einem Bäcker entnehmen. Als Brothändler gelten Personen, die gewerbsmäßig den Absatz des Brotes von den Bäckern an die Verbraucher vermitteln.

§ 2.

Die Brothändler erhalten auf Grund der Anmeldung des zur Brotlieferung bereiten Bäckers von dem Kriegsverorgungsamt einen Ausweis, von welchem Bäcker sie Brot beziehen dürfen. Beabsichtigt der Brothändler, bei einem anderen Bäcker Brot zu beziehen, so hat er zuvor unter Rückgabe des Ausweises die Erteilung eines neuen Ausweises für den anderen Bäcker zu beantragen. Bis zur Einlieferung des neuen Ausweises darf nur bei dem bisherigen Bäcker Brot entnommen werden.

§ 3.

Die Bäder haben fortlaufend Aufzeichnungen zu machen, aus denen ersichtlich ist, welche Brotmengen die einzelnen Brothändler erhalten, und welche Mengen an Brotgutscheinen sie abgeliefert haben. Die Aufzeichnungen sind am Schlusse jeder Woche in doppelter Ausfertigung abzuschließen und zur Anerkennung der Richtigkeit von dem Bäcker und den Brothändlern zu unterzeichnen. Eine dieser Ausfertigungen ist bis zum Dienstag der nächsten Woche bei dem Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, einzureichen.

Brothändler, die nicht die erforderliche Anzahl Gutscheine einlefern, können von dem weiteren Handel mit Brot ausgeschlossen werden.

§ 4.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt werden.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 50 000 Mark wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung ergebenden Anweisungen des Kriegsverorgungsamtes zuwiderhandelt, insbesondere, wer als Bäcker ohne Genehmigung des Kriegsverorgungsamtes einem Brothändler Brot zur Abgabe an die Verbraucher liefert, oder wer als Brothändler Brot zur Abgabe an die Verbraucher bezieht, ohne im Besitze eines Ausweises zu sein, oder Brot bei einem in seinem Ausweis nicht bezeichneten Bäcker entnimmt.

S a m b u r g, den 4. Oktober 1917.

Samburgisches Kriegsverorgungsamt.